

## **Hauptsatzung<sup>1</sup> des Kreises Heinsberg**

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Kreistagsmitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen
- § 6 Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin
- § 7 Kreisausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen
- § 10 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen
- § 11 Aufwandsentschädigung für stellvertretende Landräte/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen sowie Ausschussvorsitzende
- § 12 Verträge
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin
- § 15 Personalangelegenheiten
- § 16 Anregungen und Beschwerden
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Satzung vom 30.09.2016), Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (Satzung vom 15.05.2017) und Kreisausschussbeschluss, ermächtigt nach § 50 Abs. 4 KrO NRW, vom 22.12.2020 (Satzung vom 23.12.2020)

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Heinsberg".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Heinsberg.
- (3) Das Gebiet des Kreises Heinsberg besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden:

Stadt Erkelenz	Gemeinde Gangelt
Stadt Geilenkirchen	Gemeinde Selfkant
Stadt Heinsberg	Gemeinde Waldfeucht
Stadt Hückelhoven	
Stadt Übach-Palenberg	
Stadt Wassenberg	
Stadt Wegberg	

## § 2

### Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge

Der Kreis führt Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge gem. Anlage 1 und nach folgender Beschreibung:

#### Wappenbeschreibung:

Geteilt und oben gespalten. Oben: vorn in Rot ein zwiegeschwänzter, bekrönter, silberner (weißer) Löwe; hinten in Gold (Gelb) ein schwarzer Löwe. Unten: in Silber (Weiß) ein freischwebendes, liegendes, rotes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen blauen Flachsblüte.

#### Siegelbeschreibung:

Umschrift: oben: Kreis  
unten: Heinsberg

Siegelbild: Im Siegelrund das Kreiswappen im geteilten und oben gespaltenen Schild. Oben: vorn in Schwarz ein zwiegeschwänzter, bekrönter, weißer Löwe; hinten in Weiß ein schwarzer Löwe. Unten: in Weiß ein freischwebendes, liegendes, schwarzes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen, weißen Flachsblüte.

#### Beschreibung des Banners:

Zweifach geteilt mit freischwebenden Wappenfiguren. Oberes Drittel: gespalten; vorn in Rot ein zwiegeschwänzter, bekrönter, silberner (weißer) Löwe; hinten in Gold (Gelb) ein schwarzer Löwe. Mittleres Drittel: in Silber (Weiß) ein freischwebendes, liegendes, rotes Lilienkreuz,

belegt mit einer fünfblättrigen, blauen Flachsblüte. Unteres Drittel: Von Rot nach Gold (Gelb) gespalten.

#### Beschreibung der Hissflagge:

Dem Kreiswappen entsprechend geteilt und oben gespalten; die Wappenfiguren freischwebend.

### § 3

#### Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

### § 4

#### Kreistagsmitglieder

Die von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

## § 6

### Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin

- (1) Der Kreistag wählt eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Kreistag und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

## § 7

### Kreisausschuss

Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

## § 8

### Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den

Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.

- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 9

### Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen zu Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.
- (5) Den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet.

Entsprechendes gilt für Fahrkosten, die aus Anlass der Repräsentation auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages entstehen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt. Abs. 3 gilt für die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen entsprechend. Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung für Kreistagsmitglieder werden für höchstens 20 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt.

## § 10

### Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen von Teilen einer Fraktion, sonstige Arbeitskreise, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 80,00 Euro je Stunde.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 80,00 Euro pro Stunde betragen und wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz mindestens in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Der Verdienstausfall und die Entschädigung für die Haushaltsführung betragen höchstens 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 120,00 Euro je Tag.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen

gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens die Höhe des jeweils geltenden Mindestlohnes erstattet.

## § 11

### Aufwandsentschädigung für stellvertretende Landräte/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen sowie Ausschussvorsitzende

Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die ehrenamtlichen Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 9 und 10 dieser Hauptsatzung gewährt werden, auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.

## § 12

### Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
  - a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
  - c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die Dezernentinnen und Dezernenten.

## § 13

### Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO NRW genannten Aufgaben. Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a KrO NRW sind.

## § 14<sup>2</sup>

### Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin

## § 15

### Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Bediensteten des Kreises. Er/Sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) LBesG NRW (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) oder der diesen gleichgestellten tariflich Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (3) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Landrat/die Landrätin übertragen.

## § 16

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.

---

<sup>2</sup> gestrichen durch Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 mit Wirkung ab 01.10.2012



- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## § 17

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechnigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

## § 18

### Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf den Internet-Seiten des Kreises Heinsberg ([www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.  
Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen:
  - a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten, (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil)
  - b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.Dies gilt nicht für die Zustellung von Bescheiden durch öffentliche Bekanntmachung. In diesen Fällen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises ([www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)) Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese in den in Absatz 1 genannten Zeitungen vollzogen.
- (4) Tierseuchenverordnungen werden in den Tageszeitungen „Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten“ (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil) verkündet und in der Tageszeitung „Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -“ mit gleichem Wortlaut nachrichtlich bekannt gemacht.

## § 19

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.